N1

T13

Datum	22. September 2020
Bearbeiter:	Herr Martin Sedlaczek
Gesch-Z.:	LFU-T13-3841/757+10#172197/2020
Hausanschluss:	+49 335 560-3203
Fax:	+49 335 560-3146

Antr. der Fa. Regenerative Energiewandlung Grimme GmbH & Co.KG vom 18.05.2019 auf Genehmigung zur Erricht. und Betr. von 3 WKA am STO 16244 Schorfheide, Gemark. Lichterfelde, Fl. 3, Flst: 132, 220 und 16225 Eberswalde Fl.4, Flst. 225
Reg.-Nr. G03720
vertiefende Vollständigkeitsprüfung

Ihr Schreiben vom 16.06.2020

Das Vorhaben der Firma Regenerative Energiewandlung Grimme GmbH & Co.KG beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA). Die beantragten WKA vom Typ Vestas V-162 haben eine Gesamthöhe von 247 m (Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 162 m) und eine Leistung von 5,6 MW.

Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb des WEG „Lichterfelde“ (Nr. 41).

Für die Stellungnahme wurden insbesondere folgende Unterlagen geprüft:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit integriertem Artenschutzfachbeitrag; Büro für Freiraumplanung und Landschaftsplanung, Stand: Mai 2020
- Untersuchungen zu Brut-, Zug- und Rastvogelbeständen im Wirkbereich nach TAK Brdbg., Anlage 1 und 2; Dipl.-Biol. S. Müller, Stand: September 2016
- Untersuchung der TAK-Arten (TAK Brdbg., Anlage 1) und Horststandorte; Dipl.-Biol. S. Müller, Stand: August 2018
- Amtliche Lagepläne, Stand: 15.04.2020

Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N 1) für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

Betroffenheit Landschaftsschutzgebiet „Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin“

Die Standorte der WEA-REG-01 und WEA-REG-02 liegen unmittelbar an der Schutzgebietsgrenze des Biosphärenreservats (BR) und des gleichnamigen Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Schorfheide-Chorin“. Aus den Antragsunterlagen (LBP) geht nicht eindeutig hervor inwieweit die sowohl dauerhaft beeinträchtigten Kranstellflächen und Zuwegungen als auch die temporär genutzten Lager- und Montageflächen der beiden Anlagen die Schutzgebietsgrenzen überschreiten.

Dementsprechend ist dieser Sachverhalt zu prüfen und das Ergebnis mitzuteilen.

Sollte sich dabei herausstellen, das Schutzgebietsflächen durch den geplanten Bau der WEA-Anlagen beansprucht werden, sind Aussagen darüber zu treffen, inwieweit die Verbote nach § 3 der „Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin“ betroffen sind.

Sind die Verbote einschlägig, bedarf es einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG. In diesem Fall wäre ein entsprechender Antrag einzureichen.

<u>Vollständigkeit der Antragsunterlagen</u>

Die Antragsunterlage wurde auf Vollständigkeit geprüft. Im Ergebnis der vertiefenden Prüfung teile ich folgenden Ergänzungsbedarf mit:

<u>1. Bestandserfassung/-darstellung</u>

Schutzgüter Biotope & Fauna

1.1 Biotope

Die Kartierung des Biotopbestandes einschließlich der Vegetationsstrukturen wurde im Januar 2020 im Umfeld von 150 m des jeweiligen Anlagenstandorts durchgeführt (LBP Kap. 3.7). Dieser Termin liegt außerhalb der Vegetationsperiode und ist fachlich nicht geeignet Biotope und deren Ausprägung sicher bestimmen und differenzieren zu können. Zudem ist ein zu geringer Umkreis gewählt worden.

Eine Biotopkartierung nach dem Biotopkartierungsschlüssel des Landes Brandenburg hat im 300 m Umkreis um den jeweils geplanten Anlagenstandort sowie 50 m beiderseits der Zuwegung zu erfolgen. Ferner sind in die Biotopkartierung Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen sowie ggf. artenschutzrechtlichen Maßnahmen vorgesehen sind, einzubeziehen. Der Kartierzeitraum muss in der Vegetationsperiode liegen, um zu einer repräsentativen Erfassung wichtiger Biotoptypen und deren Strukturmerkmale zu gelangen.

Hierbei sind die Biotope mit Kartierintensität B gem. Biotopkartierung Brandenburg, d. h. durch eine flächendeckende Geländebegehung inkl. vollständiger Bearbeitung des Grund- und Vegetationsbogens bzw. die Waldflächen nach Kartierintensität C zu erfassen. Übergabe aller Kartierbögen (auch in digitaler Form ausreichend).

Es ist eine Bestandskarte im Maßstab 1:1.000 oder detaillierter inkl. Kennzeichnung gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG einzureichen. Für Biotoptypen, die nur in speziellen Ausprägungen gesetzlich geschützt sind, bedarf es einer fachgutachtlichen Einschätzung zu deren Zuordnung. Die Beurteilung ist auf Grundlage der Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 7. August 2006 sowie der Vorgaben der Biotopkartierung Brandenburg vorzunehmen.

1.2 Fauna

Avifauna

Im Umfeld der WEA-REG-03 wurde im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen (MÜLLER 2016 UND 2018) der Verdacht auf einen Kranichbrutplatz geäußert, welcher sich weder 2016 noch 2018 bestätigen ließ. Aus dem aktuellen Jahr 2020 liegt mir die Information zu einem Kranich-Brutpaar im Bereich des „Düsteren Winkel“ (nach CIR Biotoptypen, Stand 2009 Erlenbruchwald bzw. Laubmischwald feuchter Standorte) vor, deren Brutplatz sich möglicherweise im Schutzbereich 500 m der geplanten Anlage WEA-REG-03 befindet.

Es ist zu prüfen und darzulegen, ob das aktuelle Brutvorkommen innerhalb des Schutzbereichs von 500 m zur geplanten Anlage WEA-REG-03 ausgeschlossen werden kann. Gegebenenfalls ist eine Bestandserfassung durchzuführen.

Fledermäuse

Grundsätzlich sind Erfassungen gem. Anlage 3, Nr. 3 des Windkraft-Erlasses durchzuführen, um Aussagen zum Vorhandensein von „Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz“ (Schutzbereiche nach Anlage 1 Nr. 9) zu treffen. Eine explizite Erfassung wurde nicht durchgeführt.

Die im Kontext regelmäßig genutzter Jagdgebiete schlaggefährdeter Arten geäußerte Feststellung, dass sich weder Kleingewässer noch Altholzbestände im 200 m Umfeld der geplanten WEA-Anlagen befinden (AFB, Kap. 8.4.1) steht im Widerspruch zu den Angaben im LBP (Kap. 3.5.2 Oberflächengewässer). Ferner können Altholzbestände in 200 m nicht ausgeschlossen werden (Waldgebiet südlich der WEA-REG-03), da sich die Biotopkartierung nur auf einen Umkreis von 150 m bezieht. Zudem wird ein bestehendes Winterquartier von 5 Fledermausarten in ca. 1000 m zur WEA-REG-02 angeführt (WWW.OSIRIS.AED-SYNERGIS.DE), STAND 14.04.2020), dessen Entfernung nach eigener Messung am Luftbild ca. 905 m beträgt. Ob die Kriterien eines Schutzbereichs 1000 m nach TAK, Anlage 1, Nr. 9 erfüllt sind lässt der Antragsteller offen.

Mit der Vermeidungsmaßnahme V_{AFB} 1, der Ausstattung mit einem „fledermausfreundlichen“ Betriebsalgorithmus wird eine besondere Bedeutung für den Fledermausschutz an den geplanten Anlagenstandorten angenommen. Es wird in den Antragsunterlagen die Umsetzung der Maßnahme V_{AFB} 1, Abschaltung der WEA-Anlagen nach TAK, Anlage 3 beantragt.

Im Zuge der Errichtung der WEA-REG-02 ist die Rodung von Wald- bzw. Forstfläche geplant. Baumhöhlen und andere baumbezogenen Strukturen werden von verschiedenen Fledermausarten im Laufe ihres Jahreszyklus als Quartier genutzt (z.B. Großer Abendsegler, Braunes Langohr usw.).

Alle Rodungsbereiche sind auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hin zu untersuchen. Auch potentielle Quartierbäume sind zu erfassen und deren Quartiereignung einzuschätzen. Die Umsetzung dieser Untersuchung ist zu dokumentieren.
Ich weise zudem darauf hin, dass ein Fledermausgutachten für ein im selben WEG laufendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Reg.-Nr. T13: G07419) zur Errichtung einer WEA-Anlage für den Bereich der Kompostieranlage (WEA-REG-02) einen Verdacht auf ein Zwergfledermaus-Sommerquartier ausweist. Hierbei handelt es sich um eine schlaggefährdete Fledermausart, welche zudem noch die Zuwegungen regelmäßig als Jagdhabitat nutzt. Dies ist bei der Konfliktanalyse zu berücksichtigen.

Reptilien

Anhand der der erfassten Habitatstrukturen (u.a. Biotop- und Vegetationskartierung im Januar 2020) im Nahbereich der geplanten Anlagenstandorte wird für WEA-REG-02 und WEA-REG-03 das Vorkommen besonders geschützter Reptilienarten nach BArtSchV, Anlage 1, Spalte 2 angenommen (LBP, Kap. 3.7.2). Für den geplanten Anlagenstandort WEA-REG-02 ist aufgrund des sichtbar kleinräumlichen Wechsels offener, besonnter und ruderal bewachsener Flächen (Quelle: LGB BB-BE DOP20c) sowie den aus der gewerblichen Nutzung resultierenden Steinhaufen und Erdwällen unterschiedlichen, aber in der Regel sandigen Substrats, auch das Vorkommen der Zauneidechse nicht auszuschließen.

Insofern ist die Erfassung dieser Artengruppe gemäß den folgenden Mindestanforderungen erforderlich:
Fachgutachterliche Ermittlung und Darstellung (in Text und Karte) aller potenziell als Lebensraum geeigneten Flächen im Eingriffsbereich (WEA-Standorte mit Nebenanlagen sowie Zuwegungen jeweils zuzüglich 50 m) sowie Bestandserfassungen auf allen potenziell geeigneten Flächen.

- Erfassung geeigneter Jahreslebensräume und Habitatstrukturen (z.B. potenzielle Fortpflanzungsstätten und Sonnen-/ Überwinterungsplätze, Nahrungsflächen).
- Erfassung der Zauneidechsen mit mindestens 4 Begehungen im Aktivitätszeitraum zwischen April und 20. September. Mindestens 2 Termine sollten zwischen Mitte April und Mitte Juni liegen. Wenn nur kleine Zauneidechsenbestände zu erwarten sind, sind Begehungen im Spätsommer besonders wichtig (Erfassung von Schlüpflingen). Sämtliche Teilhabitate und geeigneten Strukturen des UG müssen mindestens 1x pro Termin kontrolliert werden. Zwischen den Erfassungsterminen ist ein Mindestabstand von 4 Tagen einzuhalten.
- Erfassungen nur bei günstigen Witterungsverhältnissen und außerhalb von Hitzeperioden
- Ermittelte Nachweise und Teillebensräume sind in aussagefähigen Karten darzustellen.

- Fachgutachterliche Einschätzung der Populationsgröße; aufgrund der starken Populationsschwankungen bei Reptilien ist das Habitatpotenzial in die Einschätzung der Populationsgröße einzubeziehen.

Auf eine Erfassung kann verzichtet werden, wenn aufgrund der aktuellen Habitatbedingungen ein Vorkommen gutachterlich nachvollziehbar ausgeschlossen werden kann.

Anhand des Begehungstermins im Januar außerhalb der Vegetationsperiode und außerhalb jeglicher Aktivität von Reptilienarten ist die Lebensraumeignung für die Zauneidechse am geplanten Anlagenstandort WEG-REG-02 zum gegenwärtigen Zeitpunkt glaubhaft nicht auszuschließen (vgl. AFB Kap. 8.4.1).

Amphibien

Im Umkreis von 500m um die geplante Anlage WEA REG 01 befindet sich ein Kleingewässer (ehem. Güllelagune) als ein geeignetes Habitat für Amphibien. Insbesondere der grundwasserbestimmte Grünlandstandort der geplanten Anlage WEA REG 03 mit dem in 145 m südlich von Ost nach West verlaufenden Graben „kaltes Wasser“ und angrenzendem Erlenbruchwald (BBK, Stand 2009) ist als geeigneter Ganzjahreslebensraum für Amphibien anzusehen. Die Datenlage (LfU, Stand 1996 bzw. Stand 2005) verweist zudem auf das Vorkommen von Moor- und Teichfrosch sowie Erdkröte.

Die Annahme eines Vorkommens der Ringelnatter (LBP, Kap. 3.7.2) ist bereits als Indiz für ein amphibisches Vorkommen zu werten. Ringelnattern sind für Habitate an Gewässerrändern und anderen Feuchtlebensräumen typisch. Dort ernährt sie sich überwiegend von Amphibien.

Der in den Antragsunterlagen dargelegte Ausschluss zum Vorkommen amphibischer Arten, der sich im Wesentlichen auf den Fachinformationsdienst des Landes Brandenburg stützt, ist nicht ausreichend. Maßgeblich für die Einschätzung der Beeinträchtigungen des Eingriffs in den Naturhaushalt sind die Verhältnisse vor Ort.

Insofern ist die Erfassung dieser Artengruppe gemäß den folgenden Mindestanforderungen erforderlich:

- Erfassung geeigneter Laichgewässer
- mindestens 5 Begehungen in Abhängigkeit von Laichzeit und Witterung im Zeitraum März – Juli; artspezifisch Tag-, Dämmerungs- und Nachtbegehungen kombinieren
- Verhören, Sichtnachweise, Zählung von Laich im zeitigen Frühjahr und Überprüfung einige Wochen später; Keschern und Ausbringen von Reusen nur im Bedarfsfall, z.B. bei der Erfassung von Molchen (unter Berücksichtigung sensibler Habitatstrukturen z.B. Brutrevieren), bei Nacht Auszählung durch Ableuchten der Gewässer
- Beobachtungen auf Wanderwegen: Einschätzung der Individuenzahlen und Aussagen zu Wanderbeziehungen zwischen Teillebensräumen (z.B. Sommer- und Winterlebensraum) sowie bei Vorhaben mit Trennwirkung Ermittlung der Austauschbeziehungen mit Hilfe von Fangzäunen.
- Fachgutachterliche Einschätzung der Populationsgröße

- Ermittelte Nachweise und Teillebensräume sind in aussagefähigen Karten (Maßstab 1:1.000 oder detaillierter) darzustellen

Wenn Beeinträchtigungen der Artengruppe durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können, kann auf eine Erfassung gemäß der Mindestanforderungen verzichtet werden. Voraussetzung hierfür bildet eine fachliche korrekte Biotopaufnahme anhand derer, das Lebensraumpotenzial der amphibischen Arten im Umkreis vom 500 m abzuschätzen ist.

1.3 *Schutzgut Landschaftsbild*

Zur Visualisierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist eine Fotodokumentation einzureichen, die alle relevanten Blickachsen umfasst.

2. Konfliktermittlung/ Bilanzierung

2.1 Schutzgut Boden

VM2 beschreibt die Wiedererrichtung abgetragener Böden während der Baumaßnahmen.

In der Konfliktanalyse (LBP, Kap.4) ist dazu keine nähere Beschreibung zu finden. Dazu heißt es lediglich: „…temporäre Lager- und Montageflächen… werden nach Beendigung der Bauarbeiten zurückgebaut. Nach Lockerung des Unterbodens sowie nach Aufbringen des Oberbodens können sich diese regenerieren. Diese Flächen werden daher in der weiteren Bilanzierung nicht berücksichtigt."

Eine nachvollziehbare Beschreibung dieser temporären Beeinträchtigung während der Bauphase insbesondere in Bezug auf den Abtrag von Oberboden ist nachzureichen. In diesem Zusammenhang ist hinsichtlich vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) der kommende Absatz zu berücksichtigen.

Am Standort WEA-REG-03 mit Boden besonderer Funktionsausprägung ist zu prüfen, ob die temporäre Nutzung zum Zweck der Materiallagerung sich auf den Bereich mit Boden allgemeiner Funktionsausprägung (unmittelbar nördlich angrenzend) beschränken lässt (Vermeidungsgebot nach § 15 Abs. 1 BNatSchG). Ggf. wäre auch Materiallagerung am Standort WEG-REG-02 wegen der dort bereits bestehenden Infrastruktur bzw. Teilversiegelung zu prüfen, entsprechend VM 8.

2.2 Schutzgut Flora und Biotope

Die Bestimmung der Wertigkeit der dauerhaft und erheblich beeinträchtigten Biotope und deren Bilanzierung sind anhand einer aktuellen Kartierung (s. Punkt 1.1) zu wiederholen. Es wird empfohlen eine nähere Bestimmung der Biotoptypen vorzunehmen, um die Wertigkeit respektive den Kompensationsfaktor nach HVE, Anhang 1 realistisch bestimmen zu können.

Hinweis: Die forstfachliche Stellungnahme des Landesbetriebs Forst Brandenburg verweist darauf, dass durch das WEA–Bauvorhaben keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG in Anspruch genommen

werden. Insofern handelt es sich um den Verlust von Einzelbäumen bzw. Gehölzen und keiner flächenhaften Baumfällung (vgl. amtlichen Lageplan).

Eine Auflistung der kompensationspflichtigen Bäume nach HVE (ab 60 cm Stammumfang in 1,30 m Höhe) ist zu erstellen und neu zu bilanzieren.

Anmerkung: In Kap. 4.1.4, Schutzgut Flora und Biotope, sind 599 m² Waldfläche, die vom Fundament der WEA-REG-02 beeinträchtigt werden, angegeben. Den weiteren Angaben zu Folge (B 2 – Konflikt: Rodung von Waldflächen, Tab. 8 und Tab. 9) handelt es sich dabei um 199 m² Forsten und 300 m² Vorwald. In der Summe entsteht eine Differenz von 100 m² zu der eingangs angegeben Waldfläche. Dieser Widerspruch ist aufzulösen.

3. Vermeidung/ Kompensation

3.1 Schutzgut Boden

Eine Verrechnung der Ausgleichsmaßnahe A1a, Entsieglung und Rückbau des Fundaments, des Transformatorengebäudes und der Kranstellfläche der bestehenden WEA am Standort WEA-REG-01 mit dem anlagenbedingten Kompensationserfordernis von 5.196 m² voll- bzw. teilversiegelten Bodens ist gemäß des Kompensationserlass Windenergie (MLUL 2018) nicht zulässig. Laut den Antragsunterlagen besteht mit der Baugenehmigung vom 19.11.2002 seitens des Landkreises Barnim, Untere Bauaufsichtsbehörde eine Beseitigungspflicht der bestehenden WEA, welche mit einer zu erbringenden Sicherheitsleistung untermauert ist. Die Voraussetzung der Anerkennung der Maßnahme A1a ist damit nicht gegeben. Die Ersatzzahlung EZ 1a ist daraufhin angepasst neu zu ermitteln.

3.2. Flora und Biotope

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs hat für jeden beeinträchtigten Biotoptyp separat zu erfolgen. Eine Zusammenfassung von Hecken mit Waldbiotopen ist hinsichtlich der unterschiedlichen Bemessungsgrundlage im Rahmen der Eingriffsregelung nicht nachvollziehbar und daher unzulässig. Unter Berücksichtigung von Punkt 2.2 sind die Kompensationsfaktoren anhand der HVE anzuwenden.

Im Sinne § 15 Abs. 2 BNatSchG ist zunächst die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen zu prüfen. Eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG kommt erst nach der naturschutzrechtlichen Zulässigkeitsprüfung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG (Abwägung) zum tragen. Der Vorhabenträger lässt nicht erkennen alle Möglichkeiten einer Realkompensation im Naturraum ausgeschöpft zu haben. Die Möglichkeiten der Kompensation der geplanten Rodungen über einen (zertifizierten) Flächenpool sind zu prüfen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Flächenpools der Fachagentur Brandenburg bzw. auf die Verwaltung des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin verwiesen.

Hinweis: Im nahgelegenen NSG „Buckowseerinne“ und entlang der Zuwegung dorthin befinden sich ungepflegte, alte Kopfweiden deren Schnitt und langfristige Pflege als adäquate Ersatzmaßnahme gelten würde.

Vorrangig ist eine abgestimmte Maßnahmenbeschreibung (inkl. Maßnahmenblatt) mit Angaben zum Ist-Zustand, Entwicklungsziel sowie zu den erforderlichen Pflegemaßnahmen einzureichen.
Kann eine Realkompensation begründet nicht vorgenommen werden und muss die Rodung der Hecken- und Gehölze/ Wald monetär beglichen werden, sind durch die Antragstellerin Vorschläge zur Kostenermittlung vorzulegen. Die Höhe der Ersatzzahlung muss neben den Material- und Arbeitskosten (gebietsheimisches Pflanzgut und Pflanzung) auch die Absicherung der erforderlichen Anwachspflege beinhalten.

3.3 Schutzgut Fauna

In Bezug auf die Vermeidungsmaßnahem VM 12 ist zu beachten, dass durch die explizite Schaffung kleinflächiger Strukturen Vögel zur Brutansiedlung verleitet werden können und dies der Vermeidung von Verbotstatbeständen in der Bau- oder Betriebsphase entgegenstehen kann. Eine unnötige Lagerung von Bauteilen bzw. Schaffung von Kleinstrukturen zur Brutzeit ist zu vermeiden. Eine Aufwertung der Flächen durch das Bauvorhaben für Insekten als potenzielles Beutespektrum für Vögel und Fledermäuse ist fachlich nicht zu vertreten. Diese VM ist zu streichen!

Die Vermeidungsmaßnahme VM 13 beinhaltet vor Baubeginn die bodengleiche Mahd und das Beräumen der Fläche, um die Reptilienarten Blindschleiche, Waldeidechse und Ringelnatter zur Abwanderung zu animieren. Diese VM ist aus fachlicher Sicht unvollständig und nicht präzise genug, da weder der Zeitraum der Maßnahme noch die Technik des Mähens bzw. des Beräumens genannt wird. Zum einen kann eine bodennahe Mahd die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote auslösen, zum anderen ist die Einwanderung während der Baumaßnahmen damit nicht ausgeschlossen.
Eine bodennahe Mahd muss außerhalb der Vegetationsperiode, während der Winterruhe der Tiere bis spätestens Ende März erfolgen (Beachtung der lokal klimatischen Situation). Für die Mahd wird der motormanuelle Einsatz von Freischneidern oder Doppelmesser-Mähbalken empfohlen. Der Einsatz schwerer Technik und eine Bodenbearbeitung ist zu unterlassen. Die Vorhabenfläche muss mit Beginn der Aktivitätsphase der Reptilienarten vegetationsfrei (bodennah) sein und ohne Deckung, damit die Tiere die Vorhabenfläche verlassen. Angrenzende Bereiche sollten dahingehend genügend Deckung aufweisen. Ein mit zeitlichem Versatz gestellter Schutzzaun kann das Einwandern von außen verhindern.
Eine entsprechende Maßnahmenbeschreibung (inkl. Maßnahmenblatt) ist nachzureichen.